



Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung des Umbaus der Straßenbahn-Haltestellen Yorkstraße, Moltkestraße und Kußmaulstraße

Die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK) beabsichtigt den Umbau der Straßenbahn-Haltestellen „Yorkstraße“, „Moltkestraße“ und „Kußmaulstraße“, Karlsruhe-Weststadt. Die VBK beantragt den barrierefreien Ausbau dieser Haltestellen.

Der Umbau dieser Haltestellen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Veränderungen an den Straßenflächen bedürfen einer Planfeststellung gemäß § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Zuständig für das Anhörungsverfahren ist die Stadt Karlsruhe, zuständige Behörde für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Entscheidung vom 20. Mai 2019, AZ.: 24-3871.1-VBK/69 festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin neben der Vorhabensbeschreibung folgende Unterlagen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- UVP-Vorprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Schalltechnische Untersuchungen

Im Übrigen wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

2. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

29. Juli 2019 bis 28. August 2019

während der Dienststunden im Stadtplanungsamt, Lammstraße 7, 1. OG, Zimmer D 117, zur Einsicht aus.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 11. September 2019, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Zentralen Juristischen Dienst der Stadt Karlsruhe, Rathaus am Marktplatz, 2. OG, Zimmer A 213, (Postanschrift: 76124 Karlsruhe) Einwendungen erheben. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörden erkennen können, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen sollen. Dazu muss mindestens

in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigung befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf der Frist eingegangene Einwendungen oder Äußerungen sind ausgeschlossen, sofern wegen unverschuldeter Fristversäumnis keine zu beantragende Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 32 LVwVfG in Betracht kommt. Dieser Ausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren, soweit sich die Einwendungen auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen.

Ein Zugang für Einwendungen auf elektronischem Wege ist nicht eröffnet. Einwendungen die dennoch auf diesem Wege eingehen, erfüllen nicht die nach § 73 Abs. 4 LVwVfG vorgeschriebene Schriftform.

Wollen mehrere Personen (z. B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die vom Bund und Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegungen von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nr. 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

5. Die Stellungnahmen und Einwendungen werden in einem

**Erörterungstermin
am 6. Dezember 2019, Beginn 10.00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Rathauses am Marktplatz in Karlsruhe**

behandelt. Der Termin wird, soweit es erforderlich ist, am Folgetag ab 10.00 Uhr fortgesetzt. Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Wird eine zeitliche oder örtliche Verlegung des festgelegten Erörterungstermins oder ein weiterer Erörterungstermin erforderlich, können die Einwender hierüber durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Personen zu verständigen sind. Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die durch Beteiligung am

Anhörungsverfahren entstehenden Kosten können nicht erstattet werden (z. B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Beauftragung eines Bevollmächtigten).

6. Über die Einwendungen entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen besteht gemäß § 28 a PBefG eine Veränderungssperre hinsichtlich aller vom Plan betroffenen Flächen. Auf diesen dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme keine wesentlich wertsteigernden oder sonstigen Baumaßnahmen mit erheblich erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden. Im Übrigen wird auf die gesetzliche Regelung verwiesen.
8. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe

<http://www.karlsruhe.de>

unter: amtliche Bekanntmachungen --> Planfeststellungen

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Karlsruhe ausgelegten Unterlagen.